

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Mit Bescheid vom 03.07.2018, Az. R18021, wurde Herrn Ralph Bauer für das Bauvorhaben

„Umbau und Umnutzung zu Wohn- und Geschäftshaus, Anbau Treppenhaus“  
Dammsteinstraße 50, 08468 Reichenbach, Flurstücke 1607/1 und 2183/9 der Gemarkung Reichenbach, folgende Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

1. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im unbeplanten Innenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch. Die städtebauliche Zulässigkeit ergibt sich nach § 3 BauNVO mit der Gebietseinstufung als Reines Wohngebiet.  
Es wird nach Maßgabe der beiliegend geprüften Bauvorlagen unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
  - 1.1. Das Gebäude ist auf zwei Flurstücken errichtet. Die Baugenehmigung ergeht unter der Voraussetzung, dass die rechtliche Sicherung mittels Vereinigungsbaulast zu einem Baugrundstück oder die grundbuchrechtliche Verschmelzung zu einem Flurstück erfolgt.
  - 1.2. Die "Erklärung des Tragwerksplaners zur Schwierigkeit des Vorhabens" und der Standsicherheitsnachweis sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens bis Baubeginn vorzulegen.
  - 1.3. Der Schallschutznachweis ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens bis Baubeginn vorzulegen.
  - 1.4. Für die Bauausführung sind vom Bauherrn ein Bauleiter und ein Bauunternehmer mit der für die Baumaßnahme erforderlichen Sachkunde und Erfahrung zu bestellen (§§ 53-56 SächsBO).

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (Sächs-BO) durch

### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn auf den angrenzenden Grundstücken bekanntgegeben. Die Zustellung nach § 70 Abs. 3 gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Baugenehmigung können die betroffenen Nachbarn nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadt Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach Widerspruch einlegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09110 Chemnitz, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

### **Weitere Hinweise**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes –Reichenbacher Anzeiger– als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

In den Dienststunden können Sie in der Stadtverwaltung Reichenbach Abt. Stadtentwicklung / -planung / Bauordnung Markt 1 Einsicht in die Bauakte nehmen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten im Zimmer Nr. 320 möglich:

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 09:00 – 12:00 Uhr                       |
| Dienstag   | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                             |
| Donnerstag | 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag    | 09:00 – 12:00 Uhr                       |

Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Untere Bauaufsicht der Stadt Reichenbach im Vogtland (Tel. Nr. 03765 524 6333).

Reichenbach, den 04.07.2018

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister  
der Stadt Reichenbach im Vogtland

